

Bekanntmachung

Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH, Grünstraße 106 in 99955 Ballhausen, vom 25.05.2016 (PE 17.06.2016), einschließlich letzter Ergänzungen vom 22.12.2016 (PE am 22.12.2016) auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEAn) am Standort Brüheim mit der Bezeichnung BR 01 bis BR 03 in der Gemarkung Brüheim, Flur 4, Flurstücke 1 und 2/3 sowie Flur 5, Flurstücke 35 und 58

und

Antrag der Firma BOREAS vom 20.12.2016 hinsichtlich der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEAn) am Standort Brüheim mit der Bezeichnung BR 01 und BR 02 in der Gemarkung Brüheim, Flur 4, Flurstücke 1 und 2/3 sowie Flur 5, Flurstück 35 und

Rückstellung des Antrages auf Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) am Standort Brüheim mit der Bezeichnung BR 03 in der Gemarkung Brüheim, Flur 5, Flurstück 58.

Das Landratsamt Gotha hat der Firma BOREAS Energie GmbH, Grünstraße 106 in 99955 Ballhausen, mit Genehmigungsbescheid 13/16 vom 28.12.2016 (AZ.: 6.2.3-106.11-brühwind-13/16) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEAn) am Standort Brüheim mit der Bezeichnung **BR 01 und BR 02** in der Gemarkung Brüheim, Flur 4, Flurstücke 1 und 2/3 sowie Flur 5, Flurstück 35 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid 13/16 vom 28.12.2016 wird auf Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Zum o.g. Anträgen erging folgender

Bescheid

„Die Firma BOREAS Energie GmbH, Grünstraße 106 in 99955 Ballhausen erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die immissionsschutzrechtliche **Genehmigung** gemäß § 4ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I, S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I, S. 670) sowie der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung, **zur Errichtung und zum Betrieb** von

- 1. einer Windenergieanlage (WEA BR 01) des Typs Vestas V112 mit einer Nennleistung von 3,3MW, einer Nabenhöhe NH von 140m, einem Rotordurchmesser RD von 112m und einer Gesamthöhe von 196,00m am Standort Brüheim, Flur 4, Flurstücke 1 und 2/3**

und

2. einer Windenergieanlage (WEA BR 02) des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von 3,3MW, einer Nabenhöhe NH von 149m, einem Rotordurchmesser RD von 126m und einer Gesamthöhe von 212m am Standort Brüheim, Flur 5, Flurstück 35.

Für die Lage der Windenergieanlagen werden folgende Koordinaten festgesetzt:

WEA BR 01

- HW (y)	5654143	RW (x)	4399438	nach Gauß-Krüger bzw. UTM ETRS 89 Z 32 bzw. geogr. Daten WGS 84
	5652511,1		32609815,0	
- Breite	51°00'49,219''	Länge	10°33'55,802''	

WEA BR 02

- HW (y)	5654500	RW (x)	4399715	nach Gauß-Krüger bzw. UTM ETRS 89 Z 32 bzw. geogr. Daten WGS 84
	5652878,9		32610077,1	
- Breite	51°01'00,942''	Länge	10°34'09,652''	

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:

- die Baugenehmigung gemäß § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- die Anzeige nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstückes und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

Die Genehmigung des Vorhabens unterliegt folgenden Nutzungsbeschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ziehender Fledermausarten ist im ersten Betriebsjahr der Anlagen nachweislich eine pauschale Abschaltung in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h vor Sonnenaufgang vorzunehmen; bei Windgeschwindigkeiten von größer 6 m/s sowie Temperaturen bei Sonnenuntergang von kleiner 10 °C muss keine Abschaltung erfolgen.

Zur Vermeidung des Vogelschlags der besonders betroffenen Greifvögel (in erster Linie des Rotmilans) sind grundsätzlich alle WEA bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im vom Rotor überstrichenen Bereich, die Rotmilane und andere Greifvögel anlocken können (Ernte, Grubbern, Eggen, Pflügen, Mahd) **abzuschalten** und zwar in der Hellphase am Tag der landwirtschaftlichen Nutzung bis 24 Stunden nach dem Nutzungsereignis. Es ist sicherzustellen, dass die Information durch den Flächenbewirtschafter rechtzeitig erfolgt.

Diese Genehmigung enthält weiterhin die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 70 Thüringer Bauordnung vom 13.März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153).

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den unter Abschnitt 2 aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Abschnitt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben. Insbesondere die Ergebnisse vorgelegter Gutachten sind nachweislich umzusetzen.

Für das beantragte Vorhaben ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das beantragte Vorhaben war entsprechend § 34 BNatSchG vor Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen (FFH-Erheblichkeitsabschätzung). Maßgeblich für die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist die Thüringer Erhaltungsziele-Verordnung vom 29.05.2008 (GVBl. Nr. 7 S. 181).

Diese Genehmigung ist entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Das **Verfahren** zum Antrag nach §§ 4 ff. BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von 3,3MW, einer Nabenhöhe NH von 149m, einem Rotordurchmesser RD von 126m und einer Gesamthöhe von 212m am Standort Brüheim, Flur 5, Flurstück 58 (**BR 03**) **wird zurückgestellt.**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.“

Der Genehmigungsbescheid 13/16 enthält unter Teil 3. Nebenbestimmungen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Genehmigung u.a. Auflagen zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, zu luftverkehrsrechtlichen-, bau- und brandschutzrechtlichen, zu denkmalschutz-, abfall-, bodenschutz-, wasserschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen beigefügt.

Der Genehmigungsbescheid 13/16 wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.“

Hinweise gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt jeweils während der Dienstzeit, in der Zeit

vom 27. Januar 2017 bis einschließlich 09. Februar 2017

im Landratsamt Gotha, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde - Sekretariat, Zimmer 259, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha und in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“, Bauamt, Hauptstraße 15, 99869 Goldbach zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <http://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 17.01.2017